

## Das Verhältnis von Heimatpflege und Naturschutz

An vorderster Front im Kampf um die Erhaltung unserer Heimat stehen zusammen mit den Oberbürgermeistern und den Landräten die Bürgermeister, die Stadt- und Kreisbaumeister und die Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege und die Kreisheimatpfleger. Ich will versuchen, Ihnen bei Ihrer Arbeit einige Fingerzeige zu geben, welche Rechtsgrundlagen den Verantwortlichen zur Seite stehen, um dem Recht auf Naturgenuss, das die Bayerische Verfassung zu einem Grundrecht erhoben hat (ich verweise auf Art. 141 Abs. 3 Bayer. Verfassung) Geltung zu verschaffen.

Wenn unser abendländisches Denken und Handeln weiterhin eine beispielhafte Stellung in der werdenden, die ganze Erde, die ganze Menschheit umspannenden Kultur des Atomzeitalters einnehmen soll, muß die Erkenntnis wieder Gemeingut aller werden, daß Mensch und Landschaft als Einheit gesehen werden.

Der abendländische Mensch muß wieder begreifen lernen, daß auch er, der Träger starker geistiger Kräfte und der Schöpfer zahlreicher technischer Werte, trotz aller Freiheiten, die er im Laufe der Jahrtausende der lebendigen Natur abgerungen hat, an Zeit und Raum gebunden ist, nämlich, daß er ein Teil der Natur bleibt und daß er daher den natürlichen Gegebenheiten der ihn umgebenden Landschaft nicht entraten kann, wenn er nicht sich selbst und die ganze Menschheit einem falschen, unerreichbaren Ziel opfern will. Das Ergebnis einer Freiheit ohne Bindung und Maß würde die technische Wüste bedeuten!

Natur und Technik haben ihre Gesetze, ihre Zwecke und ihre Schönheiten, die einander ausschließen können, aber nicht müssen. In der Hand des umsichtigen, bewußten Menschen sollte es möglich werden, daß beide, Natur und Technik, in der Landschaft einander begegnen und sich zu neuer, höherer Einheit fügen, ebenso wie es bei den antiken und mittelalterlichen Städten der Früh- und Hochblüte der Fall war, solange der damalige Mensch seine Leistungsfähigkeit nicht überfordert hatte. Denn, weil auch der Mensch Teil der Schöpfung ist, sind alle seine Werke in irgendeinem Punkte mit der Natur verwandt, zumindest an die Natur gebunden.

Dem Menschen ist also die einmalige Möglichkeit gegeben, sogar als Aufgabe im Schöpfungsplan zugewiesen, die Natur zu verwalten und zu gestalten. Nur er unter allen Wesen kann, wenn er will, aus der Natur eine bewußt geformte und erlebbare Heimat, aber auch eine Wüste schaffen.

Der Mensch hat sich in den letzten Jahrzehnten gewandelt. Mit ihm ändert sich die menschliche Gesellschaftsordnung, also auch die Landschaft, das Abbild jeder biologischen, ebenso jeder menschlichen Lebensgemeinschaft. Damit sind die Lebensgrundlagen des Menschen, die engere Heimat mit inbegriffen, in Wandlung. Alles, selbst ein Teil der Natur, steht im tiefgreifenden Umbruch. Noch vor Jahrzehnten zwang keine Notwendigkeit den Menschen dazu, die Technik in diesem starken Ausmaß anzuwenden und weiterzubilden. Heute ist das völlig anders geworden; nicht allein die Technik, sondern vor allem

das Leben, seine Erhaltung, und Förderung und ebenso die Landschaft, ihre Pflege, fordern von uns als die uns aufgetragene schicksalshafte Aufgabe die Bewältigung aller Kräfte, die wir allmählich in Bewegung gebracht haben und die über unsere Heimat wie ein fürchterliches Gericht herzufallen drohen, wenn wir nicht bald lernen, in Bewußtheit mit der Natur und nicht gegen sie, im Sinne des uns umgebenden Grund und Bodens zu handeln.

Wird der in Gang befindliche Umbruch den Menschen verschlingen, die Landschaft zerschlagen, die Erde ausgestorben und verödet zurücklassen? Oder wird der Mensch wieder Herr über diesen Umbruch, den er selbst herbeigeführt hat, wird er zum Schöpfer einer neuen Lebensweise und zum Arzt einer gesunden Landschaft?

Das ist die Problemstellung, die uns alle angeht, da es hier um entscheidende Fragen des künftigen menschlichen Daseins überhaupt geht.

Ich habe Ihnen, meine sehr verehrten Anwesenden, dieses Grundproblem so eindringlich vorangestellt, damit Sie mit umso größerem Interesse die Möglichkeiten verfolgen, die zu seiner Bewältigung uns an die Hand gegeben sind. Ich muß mich dabei auf das Aufzeigen rechtlicher Gesichtspunkte beschränken und will andere Fragen nur am Rande behandeln.

Mit großer Sorge erfüllt uns heute die derzeitige Entwicklung der Bautätigkeit auf dem flachen Lande. Denn je mehr unsere Städte und Dörfer infolge der allgemeinen Bevölkerungszunahme anwachsen, in desto stärkerem Ausmaß verändert sich auch das Gesicht unserer Landschaft.

Wir sehen, wie sich die Wohnbautätigkeit immer mehr in die Außengebiete der Städte und Dörfer verlagert und neue Baugebiete sich mehr oder weniger planlos, in noch vor Jahren unberührte Landschaftsgebiete hineinfressen, wie nicht nur für die Bebauung geeignete Äcker, Wiesen und Gärten überbaut werden, sondern auch diejenigen Flächen in der Nähe der Ortschaften, die nach ihrer natürlichen Lage und Gestaltung als die Grün- und Erholungsflächen der Gemeinde prädestiniert sind und daher für alle Zeiten von einer Überbauung freigehalten werden sollten. Es sind das unsere Wälder, Täler und Bergkuppen. Die Befriedigung des angestauten Wohnbedarfs, der Wiederaufbau kriegszerstörter Ortsteile und die Unterbringung der seit 1945 im Bundesgebiet jährlich zugewanderten über 3 Mill. Heimatvertriebenen und Flüchtlinge erfordern laufend Baugebiete, deren Umfang das äußere Bild der Landschaften meist völlig verändern.

Diese Entwicklung wird noch durch verschiedene Faktoren begünstigt. Durch das Auto, das eine immer größere Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz zuläßt, durch den steigenden Lebensstandard, der das Eigenheim für immer mehr Leute erschwinglich macht, durch das Bausparen, das mit großem Reklameaufwand für die Idee des Einfamilienhauses zahlreiche Leute gewinnt, die an sich auch die Vorteile einer Mietwohnung zu schätzen wüßten.

Nimmt auf diese Weise schon der einzelne Großstädter erheblich mehr Boden in Anspruch als vor 10 oder gar vor 100 Jahren, so trifft das noch viel mehr auf den Verkehr, die Industrie und die Verwaltung zu. Mit steigendem Lebensstandard vermehrt sich die Fabrikfläche, die auf jeden Verbraucher entfällt. Die schnelleren und größeren Autos brauchen beim Parken und erst recht beim Fahren mehr Verkehrsraum. Außerdem hat sich ihre Zahl im Bundesgebiet 1960 auf 7,8 Mill. erhöht. Große Autobahnkreuze bedecken die gleichen

Flächen wie im Mittelalter eine blühende Stadt. Zahl und Größe der Flugplätze haben sich durch die gewaltige Zunahme des Luftverkehrs und besonders durch die Ansprüche der Düsenmaschinen außerordentlich vermehrt. Größere Flugplätze und ausgedehnte Truppenübungsplätze braucht auch die Bundeswehr.

Ergebnis: Tag für Tag büßt die freie Landschaft im Bundesgebiet 80 ha ein, und 70 ha Boden gehen täglich aus dem Zustand Land in den Zustand Stadt oder Straße über. In jedem Jahr sind das 260 Quadratkilometer, das entspricht annähernd der Ausdehnung der Millionenstadt München. Ein Zwölftel der Bundesrepublik ist heute bereits von Häusern, Straßen, Eisenbahngleisen, Flugplätzen und Industriegelände bedeckt. Bedenkt man, daß die Abgase einer Industriestadt und der Lärm des Verkehrs noch eine ungleich größere Fläche in Mitleidenschaft ziehen, so muß man daraus folgern: Über ein Zehntel der Bundesrepublik ist unter Stein oder Zement oder von städtischen Abfallprodukten Lärm und Ruß verseucht. In hundert Jahren wird es, wenn es so weitergeht, ein Fünftel sein.

Steigender Bodenbedarf pro Kopf der Bevölkerung, beständig steigende Bevölkerungszahl, das könnte nur dann gut gehen, wenn sich diese Entwicklung nicht in Deutschland, sondern in Kanada oder Brasilien abspielte. In einem der dichtest besiedelten Länder der Erde aber ist die rapide Zerstörung unserer heimischen Naturlandschaft durch die Stadt ein Problem, an dessen Lösung wir uns unverzüglich begeben müssen, wenn wir unsere Nachkommen nicht dazu verurteilen wollen, in einer uferlosen Welt zu verkümmern.

Wälder, Felder und unbebaute Erholungslandschaft zu erhalten und zu pflegen, gebietet nicht nur die Liebe zu unserer Heimat, sondern wird gefordert von der wirtschaftlichen Vernunft und unserer Kenntnis der Zusammenhänge von Landschaft und Klima. Natur- und Landschaftsschutz ist zugleich eine der wichtigsten Formen des Menschenschutzes.

Müssen wir bei dieser Entwicklung nicht für den Bestand der landschaftlichen Schönheiten unserer Heimat das Schlimmste befürchten?

Soweit es sich um planmäßige und gut gestaltete Baugebiete handelt, muß dieser Verlust großer Flächen der freien Landschaft in Kauf genommen werden. Nicht zu vertreten und viel schwerwiegender für den Bestand der Landschaft ist aber das schon um sich greifende zersplitterte Bauen außerhalb der festgelegten Erweiterungsgebiete. Hier liegt ein Problem von einschneidender Bedeutung, das nicht ernst genug genommen werden kann. Schon wiederholt haben in den letzten Jahren verantwortliche Planer und für den Natur- und Landschaftsschutz verantwortliche Stellen und Verbände gegen diese gefährliche Entwicklung ihre warnende Stimme erhoben.

Anerkennend möchte ich in diesem Zusammenhang die flammenden Proteste einzelner auf diesem Gebiet sehr rühriger Landräte aus Mittelfranken erwähnen, die sich um dringende Abhilfe gegen diese sogenannte Wochenendhaus-Seuche wandten, die gerade ihre landschaftlich sehr reizvollen Kreise zu überfluten drohen. Die Landesstelle für Naturschutz hat der Staatsregierung eine Denkschrift vorgelegt, damit weitere Wege gesucht werden für eine allgemeine Regelung dieses Problems. Der frühere bayerische Finanzminister sagte bei einer Einweihung eines größeren Erholungsraumes in München, daß unser aller Leben und die Zukunft unserer Kinder bedroht sei, wenn der Zurückdrängung der Natur nicht endlich Einhalt geboten wird. Konnte jemand

die Worte überhören, die der frühere Ministerpräsident anlässlich der Bekanntgabe seiner Richtlinien für die Regierungsarbeit aussprach? „Die Erde ist dem Menschen nicht zur sinnlosen Ausbeutung und zur blinden Ausrottung der Tiere und Pflanzen anvertraut. Wie arm ist sie schon geworden! Wenn hier das Privateigentum versagt, ist der Staat vor der Geschichte verpflichtet, zur Erhaltung der Landschaft mit öffentlichen Mitteln einzugreifen.“

Der jetzige Ministerpräsident Dr. Ehard sagte erst vor kurzem:

„Ein Land ohne Wald, ohne Baum und Strauch, ist ein Land ohne Kultur, ohne Wirtschaft und ohne Wohlstand. Schonungslos sind Mensch, Tier und Pflanze der Sonne, dem Regen und dem Wind preisgegeben. Wasserabschwemmungen und Windverwehungen vernichten die nährende Ackerkrume und lassen das Land zur öden Steppe werden. Das Schönste, was wir Menschen besitzen, die Liebe zur Heimat, muß ersterben.“

Noch schätzen wir Bayern uns glücklich, in einem Land zu leben, in dem das biologische Gleichgewicht noch erhalten ist und in dem der Wald den ihm gebührenden Anteil im Landschaftsgefüge hat.

Bayerns Wälder sind Bayerns Reichtum! Mögen sie den Hunderttausenden, die alljährlich das gastliche Land besuchen, eine nie versiegende Quelle der Erholung und der Gesundung sein, uns bayerischen Menschen aber der Inbegriff der Heimat bleiben.

Wer den Wald schützt, schützt die Heimat!“

Hier wurde von höchsten Stellen ausgesprochen, was die Vertreter des Naturschutzes seit langem ersehnen, daß nämlich der Staat bewußt die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur endgültigen Sicherung bedrohter Naturwerte einsetzen müsse.

Das brauchen keine finanziellen Mittel sein. Wir müssen uns nur im Klaren sein, welche gesetzlichen Möglichkeiten den Verantwortlichen an die Hand gegeben sind, um das nach unserer Verfassung gewährleistete Recht auf Naturgenuss allen Menschen zu geben, nicht nur einer Schicht, die glaubt, auf Grund ihres Geldes einen besonderen Anspruch darauf zu haben, unter Zurückdrängung der Rechte der Allgemeinheit. Bereits durch die Bayerische Verfassung sind Staat und Gemeinden verpflichtet, der Allgemeinheit die Zugänge zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten freizuhalten und allenfalls durch Einschränkungen des Eigentums freizumachen, sowie Wanderwege und Erholungsparks anzulegen. Wenn auch der Einzelne daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten kann, so ist diese Aufgabe des Staates und der Gemeinden, die landschaftlichen Schönheiten zu schützen und zu erhalten und ausreichende Erholungsmöglichkeiten in der freien Natur für die Allgemeinheit zu gewährleisten, zur verfassungsmäßigen Pflicht erhoben worden.

Das bestehende Recht ermöglicht in weitem Umfange die Erfüllung dieser Aufgabe.

In Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen gibt uns das Naturschutzgesetz rechtliche Möglichkeiten an die Hand, die Zugänge zu den Schönheiten der Natur freizuhalten und freizumachen. Die darauf gestützten Verbote schränken zwar einerseits das Recht auf Naturgenuss ein, indem verboten werden kann, die Wege zu verlassen, zu lärmeln, Feuer zu machen, freilebenden Tieren nachzustellen oder Pflanzen und Blumen nach Belieben zu pflücken. Andererseits können auf diese Bestimmungen Verbote der Errichtung von Bauwerken aller Art, von Zäunen und dgl. mit unumschränkter Wir-

kung gestützt werden. Dabei ist noch die Möglichkeit gegeben, solche bereits bestehenden Hindernisse beseitigen zu lassen, wenn dies dem Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist. Widerrechtlich angebrachte Einrichtungen, wie Baumaßnahmen, können in den geschützten Gebieten zwangsläufig beseitigt werden.

Es ist außerordentlich erfreulich und zeugt von dem Geist unserer Verwaltungsgerichte, daß sie immer mehr in ihren Urteilen aussprechen, daß die Ausweisung eines Gebietes als Landschaftsschutzgebiet u. U. die Verfügung eines Bauverbotes bedeutet, von dem nur im Wege der Ausnahmegenehmigung abgewichen werden kann und daß das Naturschutzgesetz nicht nur die Rechtsgrundlage bildet zur Verhinderung von verunstaltenden Änderungen des Landschaftsbildes, sondern solcher, die die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen geeignet sind. Dabei wurde weiter ausgesprochen, daß es zur Begründung des sofortigen Vollzugs eines Veränderungsverbotes ausreicht, wenn ein Substanzverlust an geschützter Landschaft nur droht. In gleicher Weise erfreulich ist, daß die Gerichte mehr und mehr übereinstimmend zu der Auffassung kommen, daß solche Unterschutzstellungen von einzelnen Naturdenkmälern, Landschaftsteilen oder Bestandteilen der Landschaft unter Bebauungs- und Veränderungsverbote keine entschädigungspflichtigen Enteignungsmaßnahmen darstellen, sondern zum Begriff der Sozialgebundenheit des Eigentums gehören (Eigentum verpflichtet!).

Aber man kann nicht überall Naturschutzgebiete schaffen oder Landschaftsteile schützen!

Hier beginnen die rechtlichen Schwierigkeiten.

1) Nach § 6 der Bayer. Bauordnung bedarf die Herstellung der dort aufgezählten Bauwerke, wozu auch Einfriedungen aller Art an öffentlichen Wegen und Straßen gehören, der Baugenehmigung. Der Begriff „öffentlicher Weg“ umfaßt in der Bauordnung jeden, also auch einen sogenannten tatsächlich öffentlichen Weg, d. h. also auch Wegflächen, die ein Privater ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen dem öffentlichen Verkehr eröffnet hat. Damit kann dem unberechtigten Errichten von Zäunen, die den Zugang zu den Schönheiten der Natur verhindern sollen, entgegengetreten werden.

2) Durch das Festsetzen von Baulinien gem. § 1 Bayer. Bauordnung oder, soweit ihre Fortsetzung im Einzelfall nicht für erforderlich erachtet wird, können gem. § 1 Abs. 5 BayBO auch die tatsächlich öffentlichen Wege als Zugänge zu den Schönheiten der Natur freigehalten werden. Um solche Wege handelt es sich aber meist in der freien Landschaft. Auch beim Festsetzen der Baulinien ist gem. § 3 Bayer. Bauordnung den Anforderungen der Schönheit Rechnung zu tragen. Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat bereits im Jahre 1907 in einer Entschließung mit Nachdruck betont, daß bei Schaffung von Bauanlagen in Gebirgsorten sowie für die Bebauung von Berg- und Hügelgelände vor allem die Ansprüche der Allgemeinheit auf Erhaltung landschaftlicher Schönheiten zu berücksichtigen sind. Es heißt dort: Diejenigen Punkte sind festzustellen, die wegen ihres landschaftlichen Reizes unter allen Umständen von einer Bebauung freigehalten werden müssen. Für deren Sicherstellung ist insbesondere bei der Baulinienfestsetzung Sorge zu tragen. Für die Bebauung von Berg- und Hügelgelände ist durch entsprechende Baulinienfestsetzung und durch örtliche Bau-Vorschriften vorzusehen, daß dem auf der Höhe Wandernden der Fernblick weder durch Gebäudereihen noch durch Ein-

friedungen verschlossen wird. Die Hangwege sollen gegen die Talseite von Gebäuden freibleiben oder nur mit in die Gärten gelagerten Häusern bebaut werden.

Diese rechtlichen Möglichkeiten bestehen für die Freihaltung des Blickfeldes auf die landschaftlichen Schönheiten.

Welche Befugnisse bestehen aber zur Verhinderung von unerwünschten Gebäuden und Einfriedungen jeder Art in der freien Landschaft?

§ 2 des Wohnsiedlungsgesetzes schreibt die Aufstellung eines Planes für Gebiete vor, die zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt sind — genannt Wirtschaftsplan oder Flächennutzungsplan —. Dadurch soll die geordnete Nutzung des Bodens, auch im Hinblick auf die Erfordernisse der Erholung und des Schutzes des Heimatbildes geregelt werden. Das Gesetz geht von dem Grundgedanken aus, daß der Boden kein Gegenstand ist, den der Einzelne zum Schaden der anderen und zum Nachteil der Allgemeinheit ausnutzen oder mißbrauchen darf. In diesen Wohnsiedlungsgemeinden dürfen Bauten aller Art nicht errichtet werden, in Gebieten, die nach dem Wirtschaftsplan nicht als Wohnsiedlungsgelände ausgewiesen sind. Da alle fortschrittlichen Gemeinden heute dazu übergehen, in ihrer Gemeindeflur eine Ordnung der vorhandenen Flächen dadurch herbeizuführen, daß sie sich zur Wohnsiedlungsgemeinde erklären und sodann einen solchen Flächennutzungsplan erstellen lassen, kann bereits hier dem Erwerb von Grundflächen durch solche Interessenten dadurch wirksam entgegengetreten werden, daß die Genehmigung des Kauf- oder Tausch- oder Pachtvertrages zu versagen ist, wenn bereits anzunehmen ist (aus irgendwelchen Äußerungen oder Verhaltungsmaßnahmen des Käufers), daß das Grundstück, das außerhalb des ausgewiesenen Bebauungsgebietes liegt, bebaut werden soll. Dabei rechnet zur Bebauung jegliche, auch eine nicht genehmigungspflichtige bauliche Maßnahme, u. U. sogar Einfriedungen. Hier muß ein strenger Maßstab angelegt werden. Jedes Nachgeben in einzelnen Fällen reißt nicht nur die gezogenen Grenzen ein und führt zu einer nicht mehr aufzu haltenden Flut von Berufungen. Die Grenze des Bebauungsgebietes muß auch für die Genehmigungsstellen die Grenze sein, wo die Genehmigung aufhören muß. Ist aber einmal die Genehmigung für einen Grundstückserwerb außerhalb des Bebauungsgebietes in Kenntnis der Absicht, daß das Grundstück irgendwie bebaut werden soll, erteilt worden, dann kann nachträglich die Baugenehmigung auf diesem Grundstück deswegen nicht mehr versagt werden, wenn sich keine andere Rechtsgrundlage findet.

Hier also muß der Hebel angesetzt werden, wenn in Wohnsiedlungsgemeinden das wilde Bebauen der freien, ungeschützten Landschaft verhindert werden soll. Ich betone nochmals, in Wohnsiedlungsgebieten kann einmal die Genehmigung des Grundstückkaufvertrages bereits zur Verhinderung unerwünschter Befäuung versagt werden, zum anderen kann das Bauen selbst auf Grundstücken, die nicht als Baugebiete ausgewiesen sind, durch Versagen der Baugenehmigung verhindert werden. Da hier sehr wirksame Sicherungen gegen die unerwünschte Wochenendhausseuche eingeschaltet werden können, müssen die Genehmigungsbehörden, das sind die Landratsämter und Stadträte der kreisfreien Städte, einen festen und konsequenten Standpunkt einnehmen.

Aber nicht alle Orte sind Wohnsiedlungsgebiete! In den anderen Gemeinden bietet die Verordnung zur Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 wertvolle Rechtsgrundlagen zur Verhinderung unerwünschter Baumaßnahmen in

freien Landschaftsteilen. Nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung ist die Möglichkeit vorgesehen, durch Ortsvorschrift die Errichtung von Gebäuden nur auf Grundstücken von bestimmter Mindestgröße zuzulassen. In einer Ministerialentschließung von 1936 ist ausgeführt, daß von der Ermächtigung u. a. dann Gebrauch zu machen ist, wenn die zu dichte Besiedelung der für Erholungszwecke nötigen Landschaftsteile in gebirgigen Gegenden verhindert werden soll.

Eine wichtige Rechtsgrundlage zur Verhinderung unerwünschter Bebauung von abseits gelegenen Grundstücken und Landschaftsteilen bietet aber § 3 dieser Verordnung.

Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht in einer bedeutsamen Entscheidung festgestellt: § 3 aaO verfolgt den Zweck, eine unerwünschte Bebauung von landschaftlich hervorragenden Plätzen, Erholungsflächen und anderen Gegenden im Außengebiet zu verhindern. Die öffentlichen Belange erfordern es, die wenigen noch vorhandenen landschaftlich hervorragenden Plätze, die insbesondere der Großstadtbevölkerung zur Erholung und Entspannung zur Verfügung stehen, dem Allgemeingebrauch zu erhalten. Dieser Zweck würde vereitelt werden, sagt die Entscheidung, wenn solche Erholungsflächen als Bauplätze der allgemeinen Benutzung entzogen und für Einzelne reserviert würden.

An sich wäre das eine Entscheidung, die eine sehr gute Rechtsgrundlage bildet, wie wir sie wünschen. Diese Verordnung bezieht sich aber nur auf genehmigungspflichtige Bauten, nicht aber auf genehmigungsfreie, wie Jagdhütten, Blockhäuser usw. Und von der Blockhütte oder vom Geräteunterstellraum in einem Garten am Waldrand (!) zum voll ausgebauten (natürlich schwarz und heimlich gebauten) Wochenendhaus, das eines Tages die Gegend verunstaltet, ist es nicht mehr weit. Auf Zusagen und Versprechungen in dieser Hinsicht ist, wie die Erfahrung täglich beweist, kein Verlaß.

Nach § 1 der Verordnung über die Baugestaltung von 1936 sind bauliche Anlagen so auszuführen, daß sie sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Dabei ist auf das Orts- und Landschaftsbild, auch auf bemerkenswerte Naturgebilde, Rücksicht zu nehmen. Die Verordnung soll nicht nur landschaftlich hervorragende Gegenden, sondern jede Landschaft vor Verunstaltungen schützen. Der Begriff „Umgebung“ ist nach dem Ausführungsverlaß weit auszulegen. Es ist bei der Beurteilung eines Bauplanes auch die Wirkung in der freien Landschaft zu berücksichtigen. Unter bemerkenswerten Naturgebilden können auch einzelne, von der Naturschutzgesetzgebung nicht erfaßte schöne Landschaften, Hecken und Baumgruppen und dgl. verstanden werden.

In diesem Zusammenhang sei auch auf einen Erlaß des ehem. Reichsforstmeisters vom Jahre 1940 verwiesen, der heute noch seine Gültigkeit hat. Danach sollen alle der Allgemeinheit zur Erholung und Entspannung dienenden Anlagen der öffentlichen Hand, wie Waldungen, Parks, Gebiete von besonderer landschaftlicher Schönheit, die als Wander- und Ausflugsziele beliebt sind, der Öffentlichkeit möglichst in vollem Umfange erhalten und zugänglich bleiben. Bauliche Maßnahmen, Einzäunungen, Wegsperrungen usw. müssen in diesen Gebieten auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden.

Diese gesetzlichen Möglichkeiten bieten bei richtiger und sorgfältiger Anwendung an sich ausreichenden Schutz gegen das Überhandnehmen von Wochenendhäusern und anderen genehmigungspflichtigen Maßnahmen.

Wie steht es aber nun mit Schwarzbauten, die also ohne die erforderliche Baugenehmigung errichtet wurden? Hier ist insofern eine Änderung in der Rechtslage eingetreten, als es zur Durchführung des möglichen Beseitigungsverfahren nach dem am 1. Januar 1957 in Kraft getretenen Landesstraf- und Verordnungsgesetz nicht mehr der besonderen Ermächtigung dazu durch den Strafrichter bedarf. Erforderlich ist allerdings die alsbaldige Einleitung eines Strafverfahrens und die Bestrafung des Erbauers. Ist dies erfolgt, dann kann die Verwaltungsbehörde, nötigenfalls mit Verwaltungszwang, die Beseitigung des Schwarzbauers veranlassen. Ist eine Bestrafung aus irgendwelchen objektiven Gründen nicht möglich (nicht aber etwa, weil die Tat nicht strafbar ist), dann kann das Beseitigungsverfahren ohne dieses Strafverfahren durchgeführt werden.

Zum Bauen in der freien Landschaft gehört notwendigerweise auch der Straßenbau. Allgemein ist man geneigt, unter der Landschaftsgestaltung in Verbindung mit dem Straßenbau die Bepflanzung der Straßenränder mit Bäumen und Strauchwerk zu verstehen. In begrenztem Umfange wird dies auch zutreffen. Denn eine nicht bepflanzte Straße wird immer als ein Fremdkörper in der Landschaft bleiben. Ich verweise die Anwesenden auf das immer stärkere Umsichgreifen des oft sehr dürfing mit Gefährdung der Verkehrssicherheit begründeten Beseitigen von schönen Straßenbäumen.

Im erweiterten Sinn ist aber Straßenbau unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes das Ergebnis einer Reihe von Einzelheiten, von der Planung bis zur fertigen Straße. Bestimmend und grundlegend ist wohl die Planung, weil hier der Gesamtcharakter der Straße in seiner Erscheinung innerhalb der Landschaft festgelegt wird. Das Einfügen der Straßen in das Landschaftsbild kennen wir eigentlich erst seit dem Bau der Autobahnen, wo die Unterordnung der Technik unter die Landschaft zur Forderung erhoben wurde. Man ist heute beim Bau einer Straße bemüht, sich der Landschaft durch entsprechende Liniensorientierung, Ausformung des Erdkörpers, durch Begrünung und Bepflanzung anzupassen. Darüber hinaus will man Einfluß auf die weitere Umgebung der Straße durch Erhalt oder Verschönerung der Umgebung gewinnen. Man will erreichen, daß an der Straße ein neuer, die Landschaft belebender Bewuchs entsteht, in der Absicht und Hoffnung, daß von hier aus entlang von Seitenwegen, Feldrainen und Gräben weitere Pflanzungen in die Umgebung ausstrahlen. Ich verweise dazu auch auf die gemeinsame ME vom 16. 5. 1957 über die Anlegung von Schutzwaldungen entlang der Bundesfernstraßen. Sie haben u. a. den Zweck, das Landschaftsbild an der Straße zu erhalten.. Die Bepflanzung einer Straße soll und muß neben den sonstigen Aufgaben, die die Bepflanzung als Leiteinrichtung oder Boschungssicherung zu erfüllen hat, richtungsweisend für die durchfahrene Landschaft sein, an sie müssen sich auch die anderen in der freien Landschaft Tätigen, die Flurbereinigung, der Kulturbau, die Wasserwirtschaft und nicht zuletzt der Bauer selbst anschließen können, damit die Wunde, die eine neuangelegte Straße in die Landschaft nun einmal geschlagen hat, verheilt und eine gestaltete, gesunde Landschaft entsteht. Augenblicklich scheint es aber noch so zu sein, daß die Feldhecken und der Bewuchs an den Straßenrändern, der ja in der Flur stehen sollte, an der Straße aufwächst, ja in manchen Gegenden sind die Straßenbäume der einzige Bewuchs der Landschaft überhaupt. Der Vollständigkeit halber sei noch auf die Regelung des § 9 FStrG hingewiesen. Darnach dürfen längs der Bundesfernstraßen, das sind Bundesstraßen und Autobahnen, Hochbauten jeder Art in

einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen nicht errichtet werden. Im übrigen dürfen Baugenehmigungen für die Errichtung oder Änderung von Bauanlagen jeder Art längs der Autobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen bis zu 40 m nur mit Zustimmung der Regierung erteilt werden. Wenn keine besondere Baugenehmigung für die Bauanlage als solche erforderlich ist, tritt an die Stelle der vorerwähnten Zustimmung die Genehmigung der Regierung. Der Begriff „Bauanlage“ wird sehr weit gefaßt, so daß an diesen klassifizierten Straßen ein weitgehender Schutz gegen Verunstaltung eingeschaltet ist. Dabei ist zu beachten, daß die Errichtung von Außenwerbungsanlagen an diesen Straßen wie die Errichtung von Hochbauten bzw. von Bauanlagen im vorerwähnten Sinne behandelt werden muß.

Eine fast gleiche Regelung gilt nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz für das Bebauen der freien Strecken der Staats- und Kreisstraßen.

Es war das Bestreben aller an der Erhaltung unseres Landschaftsbildes und der freien Natur als Ort der Erholung für die abgehetzten Menschen der Städte Interessierten, daß in dem neuen Bundesgesetz Regelungen getroffen wurden, die die aufgezeigten Gesetzeslücken ausfüllen.

Was haben wir von dem neuen Bundesbaugesetz zu erwarten?

Das Bundesbaugesetz enthält ein unbedingtes Verbot der Erstellung baulicher Anlagen im Außengebiet, d. h. außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes mit Ausnahme derjenigen Bauten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb oder einem bodengebundenen gewerblichen Betrieb angehören (Ziegeleien, Wasserbetriebswerksanlagen, Mühlen usw.) und bei denen außerdem keine städtebaulichen oder landschaftlichen Bedenken vorliegen.

Welche weiteren rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz unserer Heimat und Naturlandschaft bietet das neue, am 29. 6. 1961 in Kraft tretende Bundesbaugesetz?

Das neue Bundesbaugesetz, das in dem uns interessierenden Teil am 29. 6. 1961 in Kraft tritt, bringt eine viel stärkere Betonung der entscheidenden Stellung der Gemeinde auf dem Gebiet der Planung innerhalb des Gemeindebereiches. Es hat schon die bayerische Regelung, wonach der Erlaß von Schutzanordnungen zu Gunsten der erhaltungs- und schützenswerten Landschaftsteile den Kreistagen und Stadträten der kreisfreien Städte allein übertragen ist und die staatlichen Naturschutzbehörden nur beim Vollzug im Einzelfall eingeschaltet sind, eine erhebliche Verzögerung, aber auch zuweilen Verschlechterung insofern gebracht, als die kommunalen Parlamente durch Mehrheitsentscheid bestimmen, was schützenswert ist und welche Schutzmaßnahmen zugelassen werden sollen. Denn viele dieser verantwortlichen Personen haben noch zu wenig die Bedeutung des Landschaftsschutzes als ein Instrument zur Erhaltung der natürlichen Schönheiten unserer Heimat erkannt. Sie befürchten, daß dadurch nur Hindernisse geschaffen und Gelegenheiten zur günstigen Veräußerung von Wochenendhausgelände unterbunden werden. Sie erheben daher Einwendungen bei den Abstimmungsverhandlungen.

Vor allem aber bringt die neue Regelung des § 5 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes eine starke Schwächung der Position des Naturschutzes. Dieser § 5 Abs. 6 bestimmt: Soweit es für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde erforderlich ist und nicht überwiegende Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

entgegenstehen, können für Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen, Nutzungsregelungen nach Abs. 2 Nr. 1 getroffen werden, d. h. sie können der Bebauung zugeführt werden. Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich Regelungen, die dem Landschaftsschutz dienen, insoweit außer Kraft, als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegenstehen. (Notwendige Interessenabwägung und Einschaltung der Naturschutzbehörde bei Aufstellung des Bebauungsplanes!).

Freilich ist die Naturschutzbehörde, insbesondere die Regierung als höhere Naturschutzbehörde, bei der Aufstellung der maßgebenden Bauleitpläne, wie künftig der Oberbegriff für Flächennutzungsplan und Bebauungsplan lautet, maßgebend eingeschaltet; aber es hängt von der Überzeugungskraft und der Möglichkeit der Interessenwahrung der Naturschützer künftig noch mehr ab, die Grundsätze des Landschaftsschutzes nicht zu kurz kommen zu lassen. Die Naturschutzbehörden sind im neuen Gesetz genau wie die Vertreter der Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange zu hören und gegen ihren Widerspruch können die obengenannten Regelungen im Bebauungsplan nicht getroffen werden. Denn diese Pläne haben gem. § 1 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu dienen. Das ist eine Rechtsfrage, für deren Beachtung als rechtliche Voraussetzung für das ordnungsgemäße Zustandekommen des Planes die Regierung das Überprüfungsrecht hat.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern wird dazu in Kürze eine Verordnung erlassen, daß solche Sicherungen getroffen werden. In den Bebauungsplänen können insbesondere Regelungen (Festsetzungen) getroffen werden, wonach in bestimmten Gebieten Abgrabungen oder die Anlage von Sand-, Kies- und sonstigen die Natur beeinträchtigenden Gruben und Anlagen nicht erfolgen dürfen oder auf Flächen auszuweisen sind, die von der Bebauung freigehalten werden.

Nach § 35 Abs. 3 Bundesbaugesetz sind Bauvorhaben nicht zu genehmigen, die das Ortsbild verunstalten oder die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen; eine sehr wichtige Gesetzesbestimmung, die bei strenger und sachgemäßer Anwendung einen Schlüssel gibt zur Abwehr verunstaltender Baumaßnahmen.

In diesem Zusammenhang darf ich mich noch kurz zur Frage der Entschädigungspflicht für solche Maßnahmen äußern. Die Verfassungsgerichte und obersten Gerichtshöfe legen an den Begriff der Erhaltung des Eigentums einen sehr engen und strengen Maßstab an. Es sind daher alle Maßnahmen entschädigungspflichtig, die wohlerworbene Rechte eines Einzelnen beeinträchtigen, ausschließen oder aufheben (Steinbruch in einem Gebiet!).

Nach dem neuen Bundesbaugesetz kann aber eine Entschädigung nicht verlangt werden (§ 41), wenn die Beschaffenheit (Schönheit der Landschaft) oder besondere Lage des Grundstückes in einem Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet oder ein Kultur- oder Naturdenkmal verlangt, daß das Grundstück seiner Natur nach von der Bebauung freizuhalten ist. Denn das Grundstück wird nicht erst nachträglich im Bebauungsplan mit der Pflicht belastet, daß es nicht bebaut wird, sondern die Belastung liegt bereits auf dem Grundstück in dem Zeitpunkt, als es zum Baugelände erklärt wurde.

Warum wollen nun eigentlich die vielen Bauinteressenten mit allen Mitteln die Baugenehmigung für ein Haus auf einem Grundstück erzwingen, das

außerhalb der meist örtlich vorhandenen Erweiterungsgebiete für die Bebauung liegt:

- 1) In der Hauptsache ist es der an sich berechtigte Wunsch, in möglichst freier Lage zu wohnen. Die Erfüllung dieses Wunsches, auf die dann alle Bauinteressenten Anspruch hätten, würde das Chaos bedeuten.
- 2) Weil der Erwerb solcher Grundstücke scheinbar leichter und billiger möglich ist als etwa innerhalb des Bebauungsgebietes, wo die an sich baureifen Grundstücke an baureifen Straßen von den Grundstückseigentümern zurückgehalten werden. Dabei wird aber übersehen, welche zusätzlichen Kosten durch die notwendigen Erschließungsmaßnahmen entstehen.
- 3) Oft handelt es sich um ein wertvolles Gartengrundstück, das schon lange im Besitz der Familie ist oder durch Erbgang zugefallen ist. Dieser Wunsch der Bebauung kann aber mit Rücksicht auf übergeordnete Gesichtspunkte nur in den seltensten Fällen berücksichtigt werden.
- 4) Leider wird oft auch von der Gemeinde selbst das Bauen weitab vom Ortsrand gefördert, und zwar in solchen Fällen, in denen die Gemeinde oder ein Privatmann zufällig ein landwirtschaftlich wertloses Grundstück besitzt (Ödflächen, frühere Weideflächen, Allmende, Heideflächen). Mit dem Mangel an Baugelände in der Gemeinde und der notwendigen Behebung der Wohnungsnot werden dann solche Anträge auf Freigabe für die Bebauung begründet.
- 5) Nicht selten hat man auch den Eindruck, daß reine Spekulationsabsichten getarnt im Hintergrund solcher Anträge stehen, die selbstverständlich ausscheiden müssen.

Würde solchen unbegründeten Anträgen entsprochen, dann wäre der „Ausverkauf unserer Landschaft“ nicht mehr aufzuhalten.

Die Erteilung einer Befreiung vom Bauverbot steht im pflichtgemäßen Ermessen der Kreisverwaltungsbehörden bzw. der Regierung. Bei der Ausnahmegenehmigung können Gründe nicht anerkannt werden, die von jedem Antragsteller vorgebracht werden können. Bei der Beurteilung jedes einzelnen Falles muß ferner bedacht werden, daß unter Hinweis auf die Gleichartigkeit der Fälle andere Bauinteressenten im Außenbereich das gleiche Recht der Behandlung ihres Gesuches vorbringen können. Ein angerufenes Verwaltungsgericht müßte dann nachprüfen, ob die Behörde von ihrem Ermessen bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung im Einzelfall in richtiger Weise Gebrauch gemacht hat.

Die Bearbeitung solcher Baugesuche vom Standpunkt der Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild her stellt sich etwa so dann dar:

Handelt es sich um das erste Haus, das abseits vom Ort erstellt werden soll, dann stellt man fest, daß ein solches einzelnes Gebäude kaum störe. Steht schon ein Gebäude in der Nähe, dann ist man geneigt, zu sagen, daß das hinzukommende neue Gebäude mit dem ersten eine Gruppe bilde. Ähnlich werden weitere Baugesuche beurteilt, wenn schon einige Gebäude früher zugelassen wurden. Und damit entsteht die Streubauweise mit außerordentlichen nachteiligen Folgen nicht nur für die Beeinträchtigung der Landschaft, sondern auch für die Gemeinde, die hohe Erschließungskosten aufwenden muß. Der heutige Staat kann sich aber eine durch das sogenannte „wilde und planlose Bauen“ verursachte Fehlentwicklung unserer Gemeinden und damit des Aufbaues des ganzen Landes einfach nicht mehr leisten, ebenso wenig die fortschreitende Beeinträchtigung unseres Orts- und Landschaftsbildes. Die Zu-

lassung solcher Bauten muß unter allen Umständen auf das Mindestmaß, auf die seltenen Ausnahmefälle beschränkt werden!

Der Grund, daß baureifes Gelände nicht innerhalb des ausgewiesenen Baugebietes zur Verfügung steht, bzw. nicht zu einem angemessenen Preis erworben werden könne, kann heute nicht mehr durchschlagen, da die gesetzlichen Möglichkeiten des neuen Bundesbaugesetzes wesentliche Verbesserungen brachten.

Meine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen zur Verhinderung unerwünschter, die freie Landschaft verunstaltender Bauten wäre unvollständig, würde ich das Aufstellen von sogenannten fliegenden Bauten in der freien Landschaft übersehen. Es handelt sich dabei um die in der Nachkriegszeit überall auftauchenden primitiven und in ihrer äußeren Gestaltung bereits unschön wirkenden Buden zum Verkauf von Eis und sonstigen Dingen des täglichen Bedarfs (Art. 33 LStVG). Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen. Ortsfeste Kioske dagegen sind u. U. genehmigungspflichtige Gebäude oder sind durch § 3 der Bauregelungsverordnung erfaßbar. Auf Grund des Art. 33 LStVG kann zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Naturdenkmals von den Gemeinden entweder allgemein durch Verordnung oder durch eine Anordnung für den Einzelfall das Aufstellen solcher fliegender Verkaufsanlagen außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen verboten oder nur unter besonderen Auflagen zugelassen werden, z. B. durch eine Anordnung für das Aufstellen von Abstellbehältern oder eines bestimmten Abstandes von einem Naturdenkmal. Die Verordnung muß sich auf bestimmte Orte in der Landschaft beschränken. In § 9 Abs. 2 der Naturschutzverordnung ist bereits ein Verbot des Aufstellens von Verkaufsbuden in der Umgebung eines Naturdenkmals vorgesehen. Diese Vorschriften können nur für Buden außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes angewandt werden. Für den Verkehrsraum selbst besteht die Möglichkeit des Erlasses von Anordnungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz.

Eine weitere Sorge bewegt viele Landratsämter, nämlich die Anlegung von Steinbrüchen, Kies- und Sandgruben in der freien ungeschützten Landschaft. Soweit es sich um geschützte Landschaften handelt, die in die Landschaftsschutzkarte eingetragen sind, liegen hier verunstaltende Baumaßnahmen vor, die grundsätzlich verboten sind, in besonderen Fällen unter bestimmten Auflagen aber die Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Soweit es sich aber um freies ungeschütztes Gelände handelt, bestehen leider keine Eingriffsmöglichkeiten, so bedauerlich es ist, soweit nicht auf Grund des Bundesbaugesetzes in einem Bebauungsplan entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, denn in den Gebieten mit Vorkommen von wertvollem Jurakalk oder mit Sand, Ton usw. versuchen die Grundeigentümer oder Interessenten durch Versuchsbohrungen und Grabungen die Untergrundverhältnisse auf ihre Abbauwürdigkeit zu durchforschen. Dadurch entstehen das Landschaftsbild sehr stark beeinträchtigende und verändernde Eingriffe, zumal die Abraumhalden vielfach kahl und ohne Begrünung liegengelassen werden. Einzelne Landratsämter haben sich zu Unrecht mit Kreisverordnungen zu helfen versucht, die diese Maßnahmen einer Genehmigungspflicht mit Auflagen unterwerfen wollen. Die Neuanlage von Kies- und Sandgruben und Steinbrüchen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundes-

straßen bis zu 40 m, oder wenn die Grundstücke eine unmittelbare Zufahrt erhalten, bedarf allgemein der Zustimmung oder Genehmigung nach § 9 Abs. 2-5 des Bundesfernstraßengesetzes, für die die Regierung zuständig ist, soweit es sich um Bundesstraßen handelt, bei den Autobahnen die Autobahnbauämter.

Wird jedoch durch die Anlegung von solchen Gruben Grundwasser zutage gefördert oder das Grundwasser gefährdet, was ja oft einen wesentlichen und nachhaltigen Einfluß auf den Grundwasserstrom wie auch auf den Wasserhaushalt eines Landschaftsgebietes haben kann, so besteht eine Erlaubnispflicht nach dem Wassergesetz bzw. Bundeswasserhaushaltsgesetz (§ 34).

Es soll auch noch die Behandlung von Außenwerbungsmaßnahmen in der freien Landschaft wenigstens nach der rechtlichen Seite kurz gestreift werden. Denn sie sind im weitesten Sinne auch bauliche Anlagen und stören unser Landschaftsbild oft ganz beträchtlich. Die Regierung von Mittelfranken hat die Kreisverwaltungsbehörden und die Straßenbauämter in der letzten Zeit neu erdings mit eingehenden Weisungen über die Durchführung der Beseitigungsverfahren von unzulässigen Werbemaßnahmen versehen. Unzulässig nach dem bayer. Außenwerbungsgesetz ist jede Werbemaßnahme in der freien Landschaft. Diese Bestimmungen des Außenwerbungsgesetzes sind nur anwendbar gegen verunstaltende Maßnahmen, die der Werbung dienen, d. h. gegen Anschläge, Tafeln usw., die für bestimmte Firmen oder Warenarten werben. Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Naturdenkmals können aber die Gemeinden durch Verordnung das Anbringen von Plakaten, Zetteln, Tafeln, die nicht der Werbung dienen und die sonst an Häusern, Mauern, Zäunen, Telegraphenmasten angebracht werden, nicht dagegen das Bemalen von Wänden, verbieten und ihre Anbringung auf bestimmte Flächen (Plakatsäulen oder Tafeln) beschränken. Durch solche Verordnungen darf aber der öffentliche Anschlag nicht gänzlich unmöglich gemacht werden. Diese Bestimmung gilt daher in der Hauptsache vor allem für politische Wahlplakate, für Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen ohne wirtschaftlichen Zweck und für private Mitteilungen ohne Werbezwecke.

Soweit Naturdenkmale und die zu ihrer Sicherung notwendige Umgebung nach dem Naturschutzgesetz in des Naturdenkmalbuch eingetragen sind, geniesen sie den Schutz des § 16 Naturschutzgesetz, der jede Entfernung oder Veränderung ohne Genehmigung verbietet. Eine Veränderung bringt aber auch eine Verunstaltung der Umgebung mit sich. Auch sind die unteren Naturschutzbehörden zur Anordnung besonderer Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen ermächtigt. Einer Verordnung nach Art. 32 Landesstraf- und Verordnungsgesetz zum Schutz eines Naturdenkmals bedarf es nur, soweit es sich um ein noch nicht eingetragenes Naturdenkmal oder die nicht eingetragene Umgebung eines solchen Denkmals handelt.

Der entscheidende Mangel unserer Landschaftspflege beruht aber in ihrer hinkenden Wirksamkeit. Wir schöpfen zu wenig Möglichkeiten aus, die uns das „Recht der Landschaft“ bietet, wie ich die rechtliche Zusammenfassung bezeichnen möchte. Der industrielle Fleiß, der Erwerbstrieb, das Hingegeben sein an den technischen Fortschritt haben uns alle so sehr ergriffen, daß wir im Konfliktsfalle eher für neue Pläne und Unternehmungen optieren als dafür, die Landschaft in Frieden zu lassen oder Kosten und Zeit aufzuwenden, um das gestörte Gleichgewicht der Natur wieder herzustellen. Der forcierte Erwerbs- und Unternehmungsgeist im deutschen Volke der Gegenwart läßt

sich nur mit starker Hand zur Besinnung darauf lenken, wie sorgsam die überforderte Natur unserer Heimat gehegt werden muß. Aber wer tritt ihm im Namen der Landschaft und der Heimatkultur entgegen? Die Organe und Behörden der Gemeinden und Kreise befinden sich oft genug in einem Zwiespalt, weil die Heranführung und das ungestörte Geschehenlassen industrieller Betriebe, begünstigt durch die beherrschende Rolle der Gewerbesteuer in den Kommunalfinanzen auch für sie Wohlstand und Wachstum bedeutet. Das ganze Schwergewicht der Abwehr der zivilisatorischen Einwirkungen auf unsere heimische Landschaft liegt bei der schmalen Schicht der Beamten von staatlichen Behörden, die mit ihrer wasserrechtlichen, bergrechtlichen, forst- und baurechtlichen Genehmigung und Auflage und Überwachungsbefugnissen retten sollen, was zu retten ist. Die Autorität, die ihnen dafür zur Seite steht, ist gering geworden, und der Autoritätsverlust wird auch durch den Zuspruch der gutgesinnten Helfer und durch die Appelle an die Öffentlichkeit nur zum Teil wettgemacht. Umso mehr ist die Kraft der Widersacher gewachsen, die Robustheit der von ihrer unternehmerischen Planung Besessenen, der Druck der Interessenten, auch oft der Zwang der wirtschaftlichen Notwendigkeiten. Angesichts der Fülle der zu überwachenden Projekte fehlt den amtlichen Sachwaltern der Landschaft allein schon die Zeit, den unendlich komplizierten Dingen mit Sorgfalt nachzugehen. Sie haben nicht mehr unter Kontrolle, was unnötigerweise an Schmutzwässern in unsere Flüsse geleitet, an Gasen in die Luft geblasen, an Wunden der Landschaft geschlagen, an Schutt aufgehäuft wird. Ihre Einsicht und ihr guter Wille hat zwar schon schöne Teilerfolge eingebbracht, aber sich mehr noch gegen die Fülle der Aufgaben, den Druck von außen und gegen verbreitete Gleichgültigkeit vergeblich verzehrt.

Der Staat, dem im Ansturm der Interessen die Aufgabe gestellt ist, als Sachwalter des Gemeinwohls das jedem Zukommende zu schützen, hat auch die Verantwortung dafür, daß die Landschaft nicht überfordert wird und daß sie der Bevölkerung Heimat bleibt. Hierfür muß er seine Autorität voll einsetzen.

Wenn wir von dem Recht der heimatlichen Landschaft sprechen und uns die guten Absichten der Gesetzgeber, wie ich sie dargelegt habe, vergegenwärtigen, so müssen wir doch daran denken, daß es nicht wie die Materien, des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts oder des Strafrechts schon durch sich selbst wirkt. Es genügt nicht, daß es in den Gesetzesblättern aufgeschrieben ist. Diese Rechtsgrundlagen sind Verwaltungsermächtigungen zur Realisierung im zapackenden Handeln. Das Recht der Landschaft ist nur vorhanden, soweit es von treuen Sachwaltern durch unverdrossenes, umsichtiges Handeln aktualisiert wird. Darin liegen seine Schwächen, aber auch seine Chancen!

Materialismus, Mechanismus und Rationalismus beherrschen sonach heute weitgehend das Verhältnis des Menschen zur heimischen Natur. Dabei wähnt er in einem eingebildeten Kraftgefühl, ihr Beherrischer zu sein, während er in Wirklichkeit, mehr als er sich bewußt ist, in seinem Denken und Wollen von der Technik bestimmt wird.

Bei diesem Stand der menschlichen Kultur erhebt wohl mancher die bange Frage: Hat die Erhaltung unserer Naturlandschaft und der Schutz unserer Heimat heute noch Berechtigung und Zukunft? Kämpfen wir nicht auf verlorenem Posten?

Für jeden, der nicht an sich und der Welt verzweifelt, gibt es nur eine höchst eindeutige Antwort auf diese Frage: Die heimische Landschaft ist die Grundlage jeder Kultur. Beide bilden die Voraussetzung für jedes höhere Leben. In einem Umfang wie noch nie droht heute diese heimatliche Landschaft ihre göttliche Ursprünglichkeit zu verlieren und der seelenlos grauen Öde einer kalten Nurzweckbestimmtheit zu verfallen. Würde das eintreten, dann würde die Menschheit so tief sinken, daß das Leben kaum mehr lebenswert erscheint.

Noch aber ist die heimatliche Landschaft nicht verloren. Trotz allem, was ihr widerfahren ist, ist sie in vielen Teilen im wesentlichen noch gesund, reich und schön und liebenswert. Noch sind Kräfte im Volk, um sogar die Schäden, die sie erlitten, soweit als möglich wieder gutzumachen. Aber höchste Zeit ist es, um sie zu befreien von dem Fluche des Goldes und der Zwangsjacke einer einseitigen, übermäßigen und unnatürlichen Ausnutzung!

Wer noch an einen höheren Sinn des Lebens glaubt, wer noch zu hoffen wagt, daß im Wellengang der Geschichte aus dem Hexenkessel der Gegenwart vielleicht sogar noch ein Zeitalter des Geistes entstehen wird, der wird die Notwendigkeit und Größe der heutigen Aufgabe des Natur- und Heimatschutzes erkennen, um sich zu ihr zu bekennen. Mehr denn je muß heute aber auch gehandelt werden, mehr, als aktive Naturschutztätigkeit heute im Kurs steht. Natur- und Heimatpflegeaufgaben dürfen nicht nur „erledigt“ werden, sondern verlangen Einsatz der ganzen Persönlichkeit!

Jenseits von der Parteien Haß und Gunst, selbst auf die Gefahr hin, auch einmal unpopulär zu wirken, aber überzeugt, daß das Richtige letzten Endes, wenn auch oft nach langer Zeit, sich doch durchsetzt, muß der Naturschützer und Heimatpfleger von heute geleitet sein von dem Gedanken an das, was zu verlieren ist, und dem sich hieraus ergebenden, Bewußtsein seiner großen Verantwortung.

## **Wilhelm Krumbach in Lahn und Banz**

Den Referaten innerhalb des Denkmalschutzseminars ließ Organist und Musikforscher *Wilhelm Krumbach* eine Abendmusik in der erneuerten Schloßkirche zu Lahn und ein Grundsatzreferat in Banz über die Erhaltung wertvoller alter Orgeln folgen.

Das ungewöhnlich bedeutsame Orgelkonzert bestach durch sein auserlesenes Programm, das für die Orgelmusik des 17. und 18. Jahrhunderts in den evangelischen Landesteilen Frankens repräsentativ war. Nürnberg war vertreten mit Johann Erasmus Kindermann, dem Organisten zu Sankt Ägidien, und Johann Pachelbel, zuletzt Organist an Sankt Sebald. Schweinfurt mit dem Sohn des Johann Elias Bach, dem lichtensteinschen Kantor, Schulmeister und Organisten Johann Lorenz Bach, dessen Grabstein nunmehr neben dem Turmeingang der Lahmer Schloßkirche einen Ehrenplatz erhalten hat, und mit Wolfgang Karl Briegel aus Königsberg in Franken, der 5 Jahre an Sankt Johannis amtierte, bevor er in Gotha und Darmstadt Hofkapellmeister wurde. Coburg glänzte mit Johann Schneider aus Oberlauter und dem Saalfelder Johann Philipp Kirberger, der am Gymnasium Casimirianeum studierte, und mit Johann Balthasar Kehl, der nachmals in Erlangen und Bayreuth in Diensten stand. Auch der erzgebirgische Gottfried Heinrich Stöltzel, Hofkapellmeister in Bayreuth und Gotha, ist mit Franken verbunden. Zudem lebte seine einzige Tochter mehrere Jahre als Pfarrersfrau in Lahn.